

## **Lesefassung**

**der**

### **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Kindertageseinrichtungssatzung)**

**vom 25.10.2017**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

#### **ERSTER TEIL:**

##### **Allgemeines**

##### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Gemeinde ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:
  - a.) Kindergarten „Bucklberg“, Mareisring 42
  - b.) integrativer Kindergarten Höhenrain, Schloßstraße 4
  - c.) Kindertagesstätte Westerham mit Kindergarten und Kinderkrippe in der Miesbacher Str. 13 und in der Höhenkirchener Straße 7
- (3) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (4) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
  - a.) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
  - b.) Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

##### **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal sichergestellt.

### **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. In der Kindertagesstätte Westerham sind dabei jeweils mindestens ein Elternteil aus dem Bereich Kinderkrippe und mindestens ein Elternteil aus dem Bereich Kindergarten zu wählen
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 4 Anmeldung;**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Mit der Anmeldung ist durch die Personenberechtigten der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung zu erbringen und zwar durch die Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinderuntersuchungsheftes des gemeinsamen Bundesausschusses oder durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. Vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung muss eine Impfberatung für das angemeldete Kind beim Kinderarzt durchgeführt worden sein.
- (2) Der Termin zur Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätten im folgenden Kindergartenjahr wird von der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben. Eine spätere Anmeldung ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind. In der Regel ist der Termin im Februar/März für das kommende Betreuungsjahr.
- (3) <sup>1</sup>Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Betreuungsjahr angemeldet werden. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personenberechtigten in der jeweiligen Einrichtung oder bei der Gemeinde. <sup>3</sup>Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, geltend als zu diesem Termin eingegangen. <sup>4</sup>Eine spätere Anmeldung ist möglich, die Aufnahme setzt allerdings voraus, dass sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden und ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am darauf folgenden 31. August.
- (5) Mit Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr anzugeben. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Diese können zur vollen oder halben Stunde gebucht werden. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1), die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang (§10), sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§10). Nach der Anmeldung entscheidet der Träger, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann.
- (6) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum 20. eines jeden Monats zum nächsten Monatsanfang zulässig. Nach Prüfung durch den Träger ergeht hierüber unverzüglich ein neuer Bescheid.
- (7) In der Anmeldung kann eine Wunschkindertageseinrichtung angegeben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in genau diese Kindertageseinrichtung besteht jedoch nicht.

## § 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach pflichtgemäßem Ermessen mit folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung sind;
4. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen (ärztliches Attest).
6. Kinder, deren Geschwister bereits die gleiche Einrichtung besuchen;
7. Kinder, die schulpflichtige Geschwister haben;

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Das Mindestalter für die Aufnahme in die Kinderkrippe beträgt 12 Monate. Bei den Kindergärten beträgt das Mindestalter 2 Jahre und 9 Monate. In Ausnahmefällen ist je nach Einrichtung eine frühere Aufnahme auch möglich.

(4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste geführt. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(8) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt erst nach Erlass eines schriftlichen Bescheides durch die Gemeinde. Mit In-Anspruchnahme des Platzes erkennen die Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.

(9) Die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in den Kindergarten ist nur möglich, wenn sich nach einem individuellen Aufnahmegespräch der Kindergartenleitung zeigt, dass das Kind hinsichtlich seiner Entwicklung und seinen Fähigkeiten zum Besuch eines Kindergartens geeignet ist.

(10) Ein Wechsel von Kindern von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist mit Einverständnis der beiden Leitungen der Einrichtungen und bei freien Plätzen grundsätzlich zum 01. des Monats möglich.

**DRITTER TEIL:  
Abmeldung und Ausschluss**

**§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Zum 31.07. des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nicht möglich. Dies gilt nicht beim nachgewiesenen Wegzug der Familie aus dem Gemeindegebiet.

(3) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Betreuungsjahres, in welchem das Kind vom Kindergarten in die Schule wechselt.

**§ 7 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Satzung oder der Hausordnung verstoßen, insbesondere die festgesetzten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

**§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit und bei Läusebefall etc. ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung**

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist). Die Einrichtungsleitung legt die Kernzeit im Rahmen der Mindestbuchungszeit gem. § 10 Abs. 1 fest.
- (2) Die Kinder müssen spätestens bei Beginn der Kernzeit bereits in ihren zugewiesenen Gruppen sein. Die Kinder können frühestens nach Ablauf der Kernzeit aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist das Bringen und zu einem früherem Zeitpunkt das Holen der Kinder nur aus wichtigem Grund möglich und möglichst vorher bei der Gruppenleitung anzugeben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (5) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. In der Kinderkrippe sind das Mittagessen, das Frühstück und die Nachmittagsbrotzeit verpflichtend. In den Übergangsguppen ist das Frühstück verpflichtend.
- (6) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (7) Der Träger ist berechtigt, die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

### **§ 10 Mindestbuchungszeiten; Bring- und Holzeiten**

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit (pädagogische Kernzeit) im Kindergarten 20 Stunden pro Woche und 4 Stunden am Tag. In der Kinderkrippe beträgt die Mindestbuchungszeit 17,5 Stunden pro Woche und 3,5 Stunden am Tag. Bei Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten Höhenrain ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 9 Stunden zulässig. Bei der Mittagsbetreuung von Schulkindern in einer Kindertageseinrichtung beträgt die Mindestbuchungszeit **5,5** Stunden in der Woche. Die Kernzeit ist frei von Bring- und Holzeiten.
- (2) Bring- und Holzeiten sind die Zeiten, in denen die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte anwesend sind, um ihre Kinder in die Gruppe zu bringen oder von dort abzuholen. Die Bring- und Holzeiten werden pro Tag auf jeweils 15 Minuten festgelegt. Die Kinder müssen von den Eltern so in die Gruppe gebracht oder aus der Gruppe abgeholt werden, dass das Umziehen und Verlassen des Gebäudes innerhalb der gebuchten Zeiten sichergestellt ist. Da dies bei Buchung zur Kernzeitbeginn oder –ende, nicht möglich ist, muss die Bring- und Holzeit zusätzlich gebucht werden. Nur in diesem Fall ist eine Buchung zur Viertelstunde möglich.

## **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (4) Wird die festgesetzte Buchungszeit öfter als 5 Mal im Monat überschritten, wird die Buchungszeiten entsprechend angepasst und die Gebühr gem. § 5 der Gebührensatzung erhöht.
- (5) Bei Fernbleiben des Kindes ist die Kindertageseinrichtung am 1. Tag des Fernbleibens bis spätestens 8:15 Uhr zu verständigen.
- (6) Ein Umzug im Gemeindegebiet oder bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet haben die Eltern die Pflicht, dies dem Träger mitzuteilen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es vor Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald der Personenberechtigte oder die abholberechtigte Person das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung in Empfang genommen hat.
- (8) Die Kontrolle der Einhaltung der festgesetzten Buchungszeit obliegt der Leitung der Einrichtung.

## **§12 Hausrecht**

Das Hausrecht obliegt der Leitung der Einrichtung.

## **§ 13 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Das Kind muss persönlich oder von schriftlich Benannten abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit zum vereinbarten Ende der täglichen Betreuungszeit.

## **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger (kommunale Unfallversicherung Bayern) obliegt der Einrichtungsleitung.

## **§ 15 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 16 Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17 Datenschutz, gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren, werden durch die Gemeinde folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:

a) allgemeine Daten (wie Name und Anschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)

b) Betreuungsgebühr

c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes

d) Daten vom Anmeldeformular und vom Aufnahmebescheid und Gebührenbescheid

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zu Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham 02.05.2012 mit 1 Änderungssatzung außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 25.10.2017

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Hans Schaberl

Erster Bürgermeister